

**Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Produktentwicklung und Produktion (PP)
und für den
Bachelor-Studiengang „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik (PEU)
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 09.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ an der Fachhochschule Düsseldorf vom 17. September 2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Januar 2002, die 2. Änderungssatzung vom 04. März 2003 und die 3. Änderungssatzung vom 01. September 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Absolventen“, „Studienbewerber“, „Vorsitzenden“, „Stellvertreter“, „Mitarbeiter“, „Vertreter“, „Prüfer“, „Beisitzer“, „Privatdozenten“, „Betreuer“, „Studierender“, „Zweithörer“, „er“, „Zuhörer“ und „Dekan“ werden in allen Vorschriften genderisiert und durch die jeweilige weibliche Form ergänzt.
2. Fußnote 1 auf Seite 2 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 2 wird „aufgrund von § 67 HG“ ersetzt durch „einer Zugangsprüfung“ und „in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges“ wird ersetzt durch „im 1. Semester“.
4. In § 3 wird der Begriff „Prüfung“ durch „Zugangsprüfung“ und der Begriff „Ordnung“ durch „Zugangsprüfungsordnung“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Begriff „Professoren“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „einem weiteren Professor“ durch „einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Professoren“ ersetzt durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter“ gestrichen.
9. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird „bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudien-gang“ gestrichen.

10. § 8 wird gestrichen.
11. § 9 wird zu § 8.
12. § 10 wird zu § 9.
13. § 11 wird zu § 10.
14. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Begriff „Praktika“ der Begriff „bzw. Projekte“ eingefügt.
15. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers zulassen, dass ein Teil der insgesamt für eine Leistungskontrolle zu erzielenden Leistungspunkte durch veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen erlangt werden können. Der Anteil der durch solche veranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen erzielbaren Punkte darf ein Drittel der maximalen Punktzahl der jeweiligen Leistungskontrollen in den Prüfungsfächern gemäß § 19 und § 20 nicht übersteigen. Die abschließende schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung muss unabhängig von den veranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen die Erzielung der maximalen Punktzahl für die jeweilige Leistungskontrolle in den Prüfungsfächern gemäß § 19 und § 20 ermöglichen. Die erzielten Punkte in der Klausurarbeit bzw. mündlichen Prüfung und die in den jeweiligen veranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Punkte werden addiert. Übersteigt das Gesamtergebnis die insgesamt für die jeweilige Leistungskontrolle in den Prüfungsfächern gemäß § 19 und § 20 erzielbaren maximale Punktzahl, so wird nur diese maximale Punktzahl vergeben. Der Antrag auf Zulassung solcher veranstaltungsbegleitender Prüfungsleistungen ist vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung zu stellen.“
16. In § 10 Abs. 6 wird Satz 4 gestrichen.
17. § 10 Abs. 6 wird zu Abs. 7.
18. In § 10 wird der neue Abs. 6 mit folgender Fassung eingefügt:

„Für die in den Studienverlaufsplänen mit Praktikum oder Projekt (P) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind separate Leistungskontrollen vorgesehen. Hierfür kommen insbesondere Praktikumberichte oder Hausarbeiten in Betracht. Für Praktika sind praktikumbegleitende Kontrollen (z. B. ein Kurzkolloquium zum Praktikumbericht) zulässig; eine abschließende Gesamtprüfung ist nicht vorgesehen.“
17. § 10 Abs. 7 (alt) wird zu Abs. 8.
18. § 12 wird zu § 11.
19. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
20. In § 11 wird nach Abs. 2 der neue Absatz 2a eingefügt:

„Zu Leistungskontrollen des 5. und 6. Semesters kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsfächer des Grundstudiums gemäß § 19 bestanden hat.“
21. § 11 Abs. 4 wird durch den folgenden Satz ergänzt:

„Der Satz 1 gilt nicht im Falle von Praktika oder Projekten, die in den Studienverlaufsplänen mit P gekennzeichnet sind.“
22. In § 11 Abs. 6 Punkt a) wird die Zahl „1“ durch „1-2a“ ersetzt.
23. § 13 wird zu § 12.
24. § 14 wird zu § 13.
25. In § 13 Abs. 2 wird der Begriff „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „Übungen“ wird „, Praktika und Projekte“ eingefügt.

26. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 50% der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.“
27. § 13 Abs. 4 wird zu Absatz 5.
28. § 13 Abs. 5 wird zu dem neuen Abs. 4.
29. In neuen § 13 Abs. 4 wird der Begriff „nicht“ gestrichen und der Halbsatz „ist die Leistungskontrolle nicht bestanden und muss wiederholt werden“ durch den Halbsatz „kann die nicht bestandene Leistungskontrolle durch bessere Leistungen in anderen Leistungskontrollen des gleichen Prüfungsfachs gemäß § 19 und 20 kompensiert werden“ ersetzt.
29. § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
30. Nach der Notentabelle in § 13 Abs. 6 wird der Halbsatz „sind die allgemein üblichen Rundungsregeln angewendet“ ersetzt durch den Halbsatz „werden die sich bei der Rechnung ergebenden Nachkommastellen gestrichen“.
31. In § 13 wird nach Abs. 7 der neue Absatz 8 eingefügt:
- „Die ECTS-Kreditpunkte gemäß §§ 19 und 20 werden sowohl für Leistungskontrollen als auch für Prüfungsfächer jeweils bei bestandener Leistung, d.h. bei erzielten mindestens 50% der maximal möglichen Punktzahl, vergeben.“
32. § 15 wird zu § 14.
33. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
34. § 16 wird zu § 15.
35. § 17 wird zu § 16.
36. In § 16 Abs. 2 wird Satz 2 ersetzt durch den folgenden Satz:
- „Leistungskontrollen, bei denen ein Prüfling weniger als ein Drittel der maximal möglichen Punktzahl erreicht, müssen wiederholt werden.“
37. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
38. § 16 Abs. 4 wird zu Abs. 5
39. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Erreicht der Prüfling in einer Wiederholungsprüfung eine bessere Note oder eine höhere Punktzahl, so werden diese der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt. Ein Ergebnis, das schlechter ist als das vorher erzielte, bleibt unberücksichtigt.“
40. § 16 Abs. 5 wird zu Abs. 8
41. In § 16 Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt und der Halbsatz „erfolgt die Exmatrikulation des Studierenden“ wird ersetzt durch den Halbsatz „gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden“.
42. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „Ein nicht bestanden Wahlpflichtfach gemäß § 20 Abs. 3 kann durch ein anderes Wahlpflichtfach ersetzt werden. In dem neu gewählten Wahlpflichtfach sind erneut zwei Wiederholungen der Leistungskontrolle möglich.“
43. In § 16 wird Abs. 7 mit der folgenden Fassung eingefügt:
- „Hat die oder der Studierende keine Möglichkeit mehr, in einer Leistungskontrolle ein Drittel der maximal möglichen Punktzahl zu erreichen, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.“
44. § 18 wird zu § 17.

45. § 19 wird zu § 18.
46. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“, die Zahl 21 durch die Zahl „20“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
47. § 20 wird zu § 19.
48. § 19 erhält folgende Fassung:

„Im Grundstudium sind in den einzelnen Studiengängen in den Prüfungsfächern (**Fettdruck**) folgende Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

		ECTS Credits	Max. Punkte	Prüfungs- zeitpunkt
Mathematik und Informatik		21	384	
Leistungskontrollen:	Mathematik I	5	96	1. Sem.
	Mathematik II	5	96	2. Sem.
	Math. Rechnerübungen	3	48	2. Sem.
	Informatik I	2	48	1. Sem.
	Informatik I (P)	2	24	1. Sem.
	Informatik II	2	48	2. Sem.
	Informatik II (P)	2	24	2. Sem.
Naturwissenschaftliche Grundlagen		17	360	
Leistungskontrollen:	Physik	3	72	1. Sem.
	Physik (P)	2	24	2. Sem.
	Werkstoffkunde	4	96	1. Sem.
	Werkstoffkunde (P)	2	24	2. Sem.
	Chemie I	2	48	2. Sem.
	Thermodynamik u. Wärmeübertragung I	4	96	2. Sem.
Ingenieurwissenschaftl. Grundlagen		18	360	
Leistungskontrollen:	Projektarbeit	4	72	1. Sem.
	Technische Mechanik I	5	96	1. Sem.
	Elektrot. u. Antriebstr. I	2	48	2. Sem.
	Elektrot. u. Antriebstr. I (P)	1	24	2. Sem.
	Konstruktion I	3	72	2. Sem.
	CAD (P)	3	48	1. Sem.
Fremdsprachen		4	96	
Leistungskontrollen:	Technisches Englisch	2	48	1. Sem.
	Fremdsprachen II	2	48	2. Sem.

²ECTS = European Credit Transfer System

49. § 21 wird zu § 20.

50. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Hauptstudium des Studiengangs Produktentwicklung und Produktion sind in den Prüfungsfächern (**Fettdruck**) Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

		ECTS Credits	Max. Punkte	Prüfungs- zeitpunkt
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums		14	360	
Leistungskontrollen:	Werkstofftechnik	2	48	3. Sem.
	Werkstofftechnik (P)	1	24	3. Sem.
	Strömungstechnik I	2	48	3. Sem.
	Strömungstechnik I u. Messdatenverarb.(P)	2	48	3. Sem.
	Technische Mechanik II	4	96	3. Sem.
	Technische Mechanik III	3	96	4. Sem.
Mechatronik		13	312	
Leistungskontrollen:	Regelungstechnik	2	48	3. Sem.
	Regelungstechnik (P)	1	24	3. Sem.
	Elektrot. u. Antrieb II	4	96	3. Sem.
	Messtechnik	3	72	4. Sem.
	Messtechn. (P)	1	24	4. Sem.
	Fluidische Systeme	2	48	5. Sem.
Produktentwicklung		15	360	
Leistungskontrollen:	Konstruktion/CAD II	3	72	3. Sem.
	Konstruktion/CAD II (P)	2	48	3. Sem.
	Konstruktion/CAD III	2	48	4. Sem.
	Konstruktion/CAD III (P)	3	72	4. Sem.
	Design/Rapid Prototyping	2	48	4. Sem.
	Design/R. Prototyping (P)	1	24	4. Sem.
	Produktdatenmodelle	2	48	5. Sem.
Produktionstechnik		13	312	
Leistungskontrollen:	Spanende Fertigung	4	96	4. Sem.
	Spanende Fertigung (P)	1	24	4. Sem.
	Spanlose Fertigung	4	96	5. Sem.
	Spanlose Fertigung (P)	1	24	5. Sem.
	Handhabungs- und Montagetechnik	2	48	5. Sem.
	Handhabungs- und Montagetechnik (P)	1	24	5. Sem.
Produktionsmanagement		9	216	
Leistungskontrollen:	Produktionsplanung und -steuerung	2	48	4. Sem.
	Produktionsplanung und -steuerung (P)	2	48	4. Sem.
	Fabrikplanung und Qualitätsmanagement	4	96	5. Sem.
	Fabrikplanung und Qualitätsmanagem. (P)	1	24	5. Sem.
Managementtechniken		7	192	
Leistungskontrollen:	Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	4	96	3. Sem.
	Projektmanagement und Problemlösungsmeth.	3	96	4. Sem.
Wahlpflichtfach I		4	96	
Leistungskontrollen:	Wahlpflichtfach I	4	96	5. Sem.

Wahlpflichtfach II	4	96	
Leistungskontr.: Wahlpflichtfach II	4	96	6. Sem.
Ringprojekt rechnerintegr. Kommunik.	6	144	
Leistungskontr.: Projektarbeit (P)	6	144	6. Sem.
Exkursion	T		
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)	17	800	
Kolloquium	2	100	
Praxisphasen insgesamt	16		

(2) Im Hauptstudium des Studiengangs Prozess-, Energie- und Umwelttechnik sind in den Prüfungsfächern (**Fettdruck**) Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

	ECTS Credits	Max. Punkte	Prüfungszeitpunkt
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums I	11	240	
Leistungskontr.: Thermodynamik II	2	48	3. Sem.
Wärmeübertragung II	4	72	3. Sem.
Thermodynamik und Wärmeübertr. (P)	2	48	3. Sem.
Regelungstechnik	2	48	3. Sem.
Regelungstechnik (P)	1	24	3. Sem.
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums II	14	312	
Leistungskontr.: Chemie II	4	72	3. Sem.
Chemie II (P)	2	48	3. Sem.
Strömungstechnik I	2	48	3. Sem.
Strömungstechnik I u. Messdatenverarb.(P)	2	48	3. Sem.
Strömungstechnik II	2	48	4. Sem.
Strömungstechnik II (P)	2	48	4. Sem.
Prozesstechnik	13	312	
Leistungskontr.: Mechanische Grundoperationen	3	72	4. Sem.
Thermische Grundoperationen	3	72	4. Sem.
Mechan. u. Thermische Grundoperationen (P)	3	72	4. Sem.
Chemische Verfahrenstechnik	3	72	5. Sem.
Chemische Verfahrenstechnik (P)	1	24	5. Sem.
Energietechnik	11	312	
Leistungskontr.: Techn. Verbrennung	3	96	4. Sem.
Energiewirtschaft und Kraftwerkstechnik	3	72	4. Sem.
Erneuerbare Energien und energieeff. Technolog.	3	96	5. Sem.
Energietechn. Praktik. (P)	2	48	5. Sem.
Umwelttechnik	8	216	
Leistungskontr.: Lärmschutz	1	24	4. Sem.
Lärmschutz (P)	1	24	4. Sem.
Wasserreinigung und Bodensanierung	1	48	4. Sem.
Luftreinhaltung	4	96	5. Sem.

	Luftreinhaltung (P)	1	24	5. Sem.
Anlagenprojektierung und Betrieb		7	168	
Leistungskontr.:	Anlagenplanung	3	72	5. Sem.
	Anlagenplanung (P)	1	24	5. Sem.
	Energetische und umwelttech. Prozessopt.	3	72	5. Sem.
Managementtechniken		7	192	
Leistungskontr.:	Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	4	96	3. Sem.
	Projektmanagement und Problemlösungs- meth.	3	96	4. Sem.
Wahlpflichtfach I		4	96	
Leistungskontr.:	Wahlpflichtfach I	4	96	5. Sem.
Wahlpflichtfach II		4	96	
Leistungskontr.:	Wahlpflichtfach II	4	96	6. Sem.
Projektarbeit		6	144	
Leistungskontr.:	Projektarbeit (P)	6	144	6. Sem.
Exkursion		T		
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)		17	800	
Kolloquium		2	100	
Praxisphasen insgesamt		16		

(3) Die Wahlpflichtfächer werden aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 2 dieser Prüfungsordnung) entnommen.“

51. § 22 wird zu § 21.
52. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird „jedem Professor“ durch „jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer“ ersetzt.
53. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird „einen fachlich zuständigen Professor“ durch „eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer“ ersetzt.
54. § 23 wird zu § 22.
55. In § 22 Abs. 1 Punkt 1. wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
56. In § 22 Abs. 1 Punkt 2. wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
57. In § 22 Abs. 1 Punkt 3. wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
58. In § 22 Abs. 3 Punkt c) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
59. § 24 wird zu § 23.
60. In § 23 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
61. In § 23 Abs. 5 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
62. § 25 wird zu § 24.

63. In § 24 Abs. 2 Satz 5 wird „der zweite Prüfer ein Professor“ durch „die zweite Prüferin eine Hochschullehrerin oder der zweite Prüfer ein Hochschullehrer sein“ ersetzt.
64. In § 24 Abs. 3 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
65. § 26 wird zu § 25.
66. In § 25 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
67. In § 25 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
68. In § 25 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „23“ jeweils durch die Zahl „22“ ersetzt.
69. In § 25 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
70. In § 25 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
71. § 27 wird zu § 26.
72. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird der Paragraph „17 Abs. 4“ ersetzt durch den Paragraphen „16 Abs. 5“.
73. In § 26 Abs. 2 Satz 4 wird der Paragraph „17 Abs. 4“ ersetzt durch den Paragraphen „16 Abs. 5“.
74. § 28 wird zu § 27.
75. In § 27 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
76. § 29 wird zu § 28.
77. § 30 wird zu § 29.
78. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
79. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
80. In § 29 Abs. 3 wird die Zahl „28“ jeweils durch die Zahl „27“ und die Zahl „27“ jeweils durch die Zahl „26“ ersetzt.
81. § 31 wird zu § 30.
82. Anlage 2 wird ersetzt durch die beigegefügte Anlage 2.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 10.08.1005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 an der Fachhochschule Düsseldorf in den Bachelor-Studiengängen Produktentwicklung und Produktion oder Prozess-, Energie- und Umwelttechnik erstmalig aufnehmen. Studierende, die Ihr Studium in den Bachelor-Studiengängen Produktentwicklung und Produktion oder Prozess-, Energie- und Umwelttechnik vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 92 Abs. 3 HG anerkannt. Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Produktentwicklung und Produktion oder Prozess-, Energie- und Umwelttechnik vom 01.09.2004 wird zum Ende des Wintersemesters 2009/10 Außer-Kraft-treten.

Artikel III

Die Verwaltung der Fachhochschule Düsseldorf wird auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Prüfungsordnung erstellen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 18.05.2005, 02.06.2005 und 30.06.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 09.08.2005.



Düsseldorf, den 09.08.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

	Wahlpflichtfächer	PP	PEU
Ba 01	Antriebe und Leistungshalbleiter	X	X
Ba 02	Automatisierungstechnik	X	X
Ba 03	Betriebsorganisation und Geschäftsprozesse	X	X
Ba 04	Bildverarbeitung und Bildverstehen	X	X
Ba 05	Bioverfahrenstechnische Projektstudien		X
Ba 06	Brennstoffzellentechnik und Brennstoffzellenkraftwerke		X
Ba 07	CAD Vertiefung und Anwendung	X	X
Ba 08	Datenorganisation (relationale Datenbanken)	X	X
Ba 09	Elektrische Steuerungen	X	X
Ba 10	Erneuerbare Energien und energieeffiziente Technologien	X	
Ba 11	Energietechnische Projektstudien		X
Ba 12	Energiewirtschaft und Stadtentwicklung	X	X
Ba 13	Finite-Elemente-Methode 1	X	X
Ba 14	Finite-Elemente-Methode 2	X	X
Ba 15	Formgedächtnistechnik	X	X
Ba 16	Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik		X
Ba 17	Industrieroboter	X	
Ba 18	Konstruieren mit Kunststoffen	X	
Ba 19	Konstruieren mit Leichtmetallwerkstoffen	X	
Ba 20	Konstruktionssystematik	X	
Ba 21	Kontinuumsmechanik	X	X
Ba 22	Kraftwerkstechnik einschließlich Prozesssimulation		X
Ba 23	Luftreinhaltung	X	
Ba 24	Maschinendynamik	X	
Ba 25	Mechanische Antriebe und Führungsgetriebe	X	
Ba 26	Messtechnik, Sensorik		X
Ba 27	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	X	X
Ba 28	PPS Produktionsplanung und – steuerung Projektstudium	X	X
Ba 29	Prototyping	X	X
Ba 30	Produktentwicklungsstudien	X	
Ba 31	Methoden der Zeiterfassung	X	X
Ba 32	Schweißtechnik 1	X	X
Ba 33	Schweißtechnik 2	X	X
Ba 34	Simulationsverfahren zur Optimierung von Maschinen und Bauteilen	X	
Ba 35	Sondergebiete der Physik	X	X
Ba 36	Spezielle Mechanische Verfahrenstechnik		X
Ba 37	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik		X
Ba 38	Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen und Industrieroboter	X	
Ba 39	Strömungsmesstechnik (aufbauend auf Strömungstechnik II)	X	X
Ba 40	Strömungssimulation (CFD)		X
Ba 41	Strömungstechnik II	X	
Ba 42	Technische Logistik	X	
Ba 43	Theoretische Methoden in Maschinenbau und Verfahrenstechnik	X	X
Ba 44	Umwelttechnische Projektstudien	X	X
Ba 45	Unternehmensgründung inkl. Businessplan	X	X
Ba 46	Unternehmensplanspiel EDV gestützt	X	X
Ba 47	Visualisierungstechniken	X	X
Ba 48	Wärmeübertragung II	X	
Ba 49	Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme	X	X